

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung der Stadt Oberkirch, Ortenaukreis,
über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von §§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25. Juli 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Satzung Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 03.04.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:

Für den westlichen Bahnhofsparkplatz ist die Benutzung bis zu drei Stunden mit Parkscheibe gebührenfrei. Für eine Gültigkeit von 24 Stunden fällt eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro an.

§ 2 (Gebührensätze) wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Oberkirch zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, so werden die in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren als Bruttobeträge angesehen und enthalten damit die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkirch, den 26. Juli 2022

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, 26. Juli 2022

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister